

Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Ehrenamtsgesetz – EAG)

Vom 11. Dezember 2000

(KABI 2001 S. 9)

Zuletzt geändert durch KG vom 4.4.2022 (KABI S. 131)

[]

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

[: Text gilt seit 05.12.2000]

Präambel

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche haben alle Getauften an dem der Kirche gegebenen Auftrag teil, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt in Wort und Tat zu bezeugen.

Aller Dienst an diesem Auftrag ist, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht, gleichwertig. Denn der Apostel Paulus schreibt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ (1. Kor. 12, 4-6).

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Jugendliche, Frauen und Männer ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für die kirchlichen und diakonischen Aufgaben zur Verfügung.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Art. 12 und 15 Kirchenverfassung) zu stärken^[1]

^[1] Siehe hierzu die Verordnung über den Fachbeirat Ehrenamt.

[: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 1^[1] Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden, ihre (Pro-) Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste.

(2) Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

(3) Selbständigen Rechtsträgern, die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 1 der Kirchenverfassung wahrnehmen, wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich zu übernehmen.

[1] Fassung gemäß KG vom 30.4.2018 (KABl S. 157), in Kraft mit Wirkung vom 1.7.2018.

[§ 1: Text gilt seit 01.07.2018]

§ 2 Gewinnung von Ehrenamtlichen

(1) Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist es erforderlich, daß auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen Jugendliche, Frauen und Männer für ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen werden sowie ihre ehrenamtliche Tätigkeit anerkannt und gewürdigt wird.

(2) 1Die für die verschiedenen kirchlichen Ebenen und Arbeitsbereiche verantwortlichen Personen bzw. Gremien klären gemeinsam mit denjenigen, die bereit sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen, welche Aufgaben sie übernehmen können. 2Dabei sind insbesondere Eignung und Bedarf zu berücksichtigen.

[§ 2: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 3 Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) 1Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. 2Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und auf die Vertretung der Ehrenamtlichen nach § 6 hinzuweisen.

(2) 1Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. 2In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagenersatz geregelt sein.

(3) Beauftragung und Einführung sowie die Verabschiedung der Ehrenamtlichen werden in angemessener Form vorgenommen und bekanntgegeben.

[§ 3: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 4 Begleitung

(1) 1Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung. 2Dabei sollen sie auch geistliche Stärkung erhalten. 3Die Bereitschaft dazu wird von den Ehrenamtlichen erwartet.

(2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um kirchliche Wahlämter handelt, durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihren Dienst zu benennen.

(3) 1Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die Ehrenamtlichen rechtzeitig weiterzugeben. 2Ehrenamtliche sind in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

(4) 1Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Arbeitsfeldes einer Dienststelle im Sinne von § 1 sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. 2Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(5) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen.

[§ 4: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 5 Fortbildung

(1) 1Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. 2Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. 3Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Näheres wird durch Verordnung geregelt^[1]

^[1] Siehe hierzu die Verordnung zur Fortbildung von Ehrenamtlichen.

[§ 5: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 6 Vertretung der Ehrenamtlichen

(1) 1Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Ehrenamtlichen der Dienststelle im Sinne von § 1 stattfinden (Ehrenamtlichen-Versammlung). 2Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen-Versammlung sind von den zuständigen Leitungsgremien vordringlich zu behandeln.

(2)^[1] 1Auf der Ebene der (Pro-)Dekanatsbezirke beruft der (Pro-)Dekanatsausschuss für jeweils zwei Kalenderjahre mindestens zwei Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche. 2An diese Vertrauenspersonen können sich die Ehrenamtlichen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches wenden. 3In Gleichstellungsfragen bleiben die (Pro-)Dekanatsfrauenbeauftragten Ansprechpartnerinnen.

(3) 1Die Vertrauenspersonen sollen im Abstand von längstens zwei Jahren dem Dekanatsausschuss über ihre Tätigkeit berichten. 2Sie haben das Recht, bei den zuständigen Stellen oder Leitungsgremien Anträge zu stellen, über die in angemessener Zeit zu entscheiden ist.

(4) Im Bereich der Einrichtungen und Dienste gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

^[1] Siehe hierzu die Ausführungsbestimmungen Ehrenamtsgesetz.

[§ 6: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

1Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. 2Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

[§ 7: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 8^[1] Finanzierung und Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich.

(2) Dienststellen im Sinne von § 1 sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel vorzusehen.

(3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten), wahlweise eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Verordnung.

(4) Bei Bedarf und nach Absprache soll für die Kinderbetreuung und die Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger gesorgt werden.

(5) Die zuständigen Stellen treffen die erforderlichen Regelungen nach Maßgabe der besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

[1] Fassung gemäß KG vom 4.4.2022 (KABl S. 131), in Kraft mit Wirkung vom 1.8.2022.

[§ 8: Text gilt seit 01.08.2022]

§ 9 Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) 1Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Landeskirchenamt oder in der Landeskirchenstelle zu wenden. 2Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. 3Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet das Landeskirchenamt bzw. die Landeskirchenstelle.

[§ 9: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 10 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird empfohlen, über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten ein Nachweisheft zu führen.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

(3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

[§ 10: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 11 Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle sechs Jahre statistische Erhebungen durchgeführt, veröffentlicht und ausgewertet.

[§ 11: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in Ausführungsbestimmungen^[1].

[1] Siehe die Ausführungsbestimmungen Ehrenamtsgesetz.

[§ 12: Text gilt seit 05.12.2000]

§ 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 5. Dezember 2000 (Internationaler Tag des Ehrenamtes) in Kraft.

(2) Die Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung Ehrenamtlicher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 31. März 1993 (KABl S. 93) werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

[§ 13: Text gilt seit 05.12.2000]

Text gilt seit 01.08.2022

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025